

Finanzierung von Schüler- und Behindertenverkehren

A. Finanzierung von Ausbildungs- und Schülerverkehren

I. Bundesgesetzliche Regelung


1. gesetzliche Grundlage § 45 a PBefG i.V. mit der
PBefAusglV

§ 45a PBefG


(1) Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr.2 ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe des Absatzes 2 zu gewähren, wenn und soweit




1. der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten
Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Absatz 2 Satz 2
zu errechnenden Kosten nicht ausreicht, und




2. der Unternehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Zustimmung zu einer Anpassung der in der genannten Verkehrsformen erhobenen Beförderungsentgelte an die Ertrags- und Kostenlage beantragt hat



(2) Als Ausgleich werden gewährt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Absatz 1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten.




Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten im Sinne dieser Vorschrift gelten die Kostensätze je Personen-Kilometer, die von den Landesregierungen oder den von ihnen durch Rechtsverordnung ermächtigten Behörden durch Rechtsverordnung nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für den schienenengebundenen und den nichtschienenengebundenen Verkehr sowie für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden.



Der sich in Anwendung des Satzes 1 ergebende Ausgleichsbetrag wird für das Jahr 2004 um 4 Prozent, für das Jahr 2005 um 8 Prozent und vom Jahr 2006 an jeweils um 12 Prozent verringert.

(3) Den Ausgleich nach den Absätzen 1 und 2 gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes, so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird.



(4) Über den Ausgleich entscheidet die Genehmigungsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, die dazu bestimmt sind, die wirtschaftlichen Ergebnisse der in den Absatz 1 genannten Verkehrsformen erbrachten Leistungen zu verbessern. Kommt der Unternehmer solchen Auflagen nicht oder nicht in vollem Umfange nach, so ist ein Ausgleich nur insoweit zu gewähren, wie er sich im Falle der Befolgung der Auflagen errechnen hätte.

2. Regelungsinhalt/Zweck der Norm:

- ▶ Ausgleichszahlung durch die Länder:

- ist eine wesentliche Finanzierungssäule im ÖPNV

- dient der Sicherung des öffentlichen Angebotes insbesondere im Regionalverkehr

- Ausgleich steht den Verkehrsunternehmen zu

Berechnungsmethode „Sollkostensatz“

- ▶ Anzahl Zeitkarten: **1**
- ▶ Gültigkeitstage: **26 Tage** - § 3 (2) PBefAusglV
- ▶ Fahrten je Tag: **2,3** - § 3 (2) PBefAusglV
- ▶ mittlere Beförderungsweite: **8 km** - § 3 (4) PBefAusglV
- ▶ Sollkostensatz **20,71 ct/Personenkilometer**
- ▶ Summe: **99,00 €**

▶ abzgl. Fahrgeldeinnahmen: 40,00 €


▶ Differenzsumme: 59,00 €


- ▶ davon 1/2: 29,50 €
- ▶ abzgl. 12 % Pauschalkürzung/
Haushaltsbegleitgesetz: 3,54 €

- ▶ Ausgleichsanspruch: 25,96 € - nicht umsatzsteuerbar

Begrenzung des Ausgleichs verfassungsgemäß

- ▶ Änderung des PBefG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 "Koch/Steinbrück Papier"
- ▶ § 45 a Abs. 2 S. 3 PBefG ist materiell verfassungsgemäß

- 
- ▶ Die Regelung dient anerkannten Gemeinwohlbelangen und belastet die betroffenen Verkehrsunternehmen nicht unverhältnismäßig
 - ▶ Die Personengruppe der Schüler und Auszubildenden sind bei der Gestaltung der Tarife im ÖPNV zu bevorzugen



- ▶ Kürzungen des Pauschalbetrages können von einem durchschnittlichen Verkehrsunternehmen durch zumutbare Maßnahmen der Preisgestaltung in angemessener Zeit ausgeglichen werden

- ▶ Zielstellung:

Sicherung des ÖPNV und Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

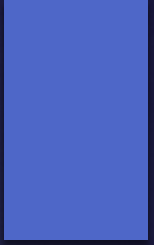
3. Verhältnis §45 a PBefG – Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007

a) allg. Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

▶ § 45 a PBefG

▶ ist eine allgemeine Vorschrift des Mitgliedstaates Deutschland

▶ zur finanziellen Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen/Festlegungen von Höchsttarifen für Schüler, Studenten und Auszubildende

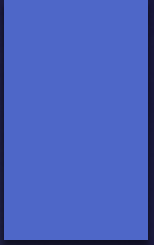


b) Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Verordnung - § 8 Abs. 4 PBefG

- Herausnahme der allgemeinen Vorschrift -§ 45 a PBefG-gem. Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007; gem. § 8 Abs. 4 PBefG

- Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007:

"Unbeschadet der Art. 73, 86, 87 und 88 des Vertrags können die Mitgliedsstaaten allgemeine Vorschriften über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildenden und Personen mit eingeschränkter Mobilität festlegen, aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen."

- 
- ▶ Diese allgemeinen Vorschriften sind nach Art. 88 des Vertrages mitzuteilen. Jede Mitteilung enthält vollständige Informationen über die Maßnahme, insbesondere Einzelheiten zur Berechnungsmethode.„
 - ▶ Rechtsfolge: ?

- 
- Notifizierungspflicht nach Art. 108 AEUV
 - grundsätzlich: +

Vorliegend:

- "§ 45 a PBefG enthält nach Ansicht der Kommission kein Beihilfeelement, da §45 a PBefG die Kriterien des Altmark-Urteils des Europäischen Gerichtshofs erfüllt –vgl. im Übrigen die Entscheidung der Kommission vom 28.11.2007 in der Beihilfesache C 54/2007 - staatliche Beihilfe für die Emsländische Eisenbahn GmbH."
- Vgl. Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. Januar 2014 SA.34155

II. Ersetzung des § 45a PBefG durch Landesrecht

- 1. Gesetzliche Grundlage § 64 a PBefG:


"Die Länder können mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 § 45 a und § 57 Abs. 1 Nr. 9 sowie die Vorschriften, zu deren Erlass § 57 Abs. 1 Nr. 9 ermächtigt, durch Landesrecht ersetzen.


▪ 2. Regelungsinhalt

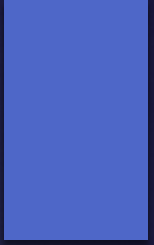
- ▶ Ersetzung des § 45 a und § 57 Abs. 1 Nr. 9 PBefG durch landesrechtliche Vorschriften

- Gesetzesbegründung:

"... Der Ausgleich ist von dem Land zu bezahlen, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird ... Diese Ausgleichszahlungen werden in vollem Umfang von den Ländern finanziert. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig und sachgerecht, den Ländern die Gesetzgebungsbefugnis für die Ausgleichsregelungen zu übertragen.

- 
- ▶ In der Aufgaben- und Aufgabenverantwortung auf Ebene der Länder zusammengeführt wird der normative Auftrag aus § 3 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz erfüllt.
 - ▶ Mit diesem Gesetz soll den Ländern gemäß Art. 125 a Abs. 2 S. 2 GG die Möglichkeit eröffnet werden, die bundesgesetzlichen Regelungen aufzuheben und durch eigenes Landesrecht zu ersetzen ("Rückholklausel").

- 
- ▶ Den Ländern bleibt es freigestellt, ob und zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausgestaltung sie von der eigenen Regelungskompetenz Gebrauch machen.
 - ▶ Den Ländern bleibt allerdings die Möglichkeit versperrt, die bundesrechtlichen Vorschriften aufzuheben, ohne eigene inhaltliche Regelungen anstelle der bundesrechtlichen Regelung zu setzen ..." –vgl. Bundestagsdrucksache 16/1039, S.6

- 
- ▶ Hinweis auf die Systematik des Art.3 Verordnung (EG) 1370/2007

Wahlrecht der Aufgabenträger/Behörde:

- ▶ Ausgleichsleistungen für Ausbildungsverkehre möglich über:

1. öffentliche Dienstleistungsaufträge – vgl. Art. 3 Abs. 1

- ▶ "Überkompensationskontrolle": Art. 6 Abs. 1 S. 1, Art. 4, sowie Art. 6 Abs. 1 S. 2 + Anhang der Verordnung/keine Notifizierung vgl. Art. 9

ODER

2. Allgemeine Vorschrift –vgl. Art. 3 Abs. 2

- ▶ "Überkompensationskontrolle": Art. 6 Abs. 1 S. 2, Art. 4+ Anhang der Verordnung/keine Notifizierung vergleiche Art. 9

ODER

3. Allg. Vorschrift/Herausnahme aus der Verordnung –vgl. Art. 3 Abs. 3

▶ Notifizierungspflicht =


Bei Herausnahme der allgemeinen Vorschrift aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ist die betreffende Maßnahme nach Art. 108 Abs. 3 AEUV vor deren Umsetzung anzumelden.

3. Landesrechtliche Regelungen

Welchen Inhalt können die landesrechtlichen Regelungen haben?

A. Enge Auslegung des §64 a PBefG

- ▶ erforderlich sind inhaltliche Regelungen, die den Sinn und Zweck des § 45 a PBefG entsprechen
- ▶ keine Übertragung der Regelungskompetenz auf Kommunen

- 
- ▶ Regelung des Ausgleichs durch Verwaltungsvorschriften bedenklich

 - ▶ Vgl. Urteil Verwaltungsgericht Leipzig vom 18. Juni 2014 - 1 K 344/13

B. Weite Auslegung des §64 a PBefG

- ▶ weites gesetzgeberisches Ermessen des Landesgesetzgebers, ob und wie er den Ausgleich nach § 45 a PBefG inhaltlich ersetzt
- ▶ Finanzierung des ÖPNV ist Ländersache/keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes

▶ Kommunalisierung der Ausgleichzahlung:

Aufgabenträger stellen Ausgleichsregelung auf, die den Anforderungen des Beihilferechts genügen

▶ kein Widerspruch zu § 8 Abs. 4 S. 3 PBefG



a) allg. Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

→ Regelung, dass die allg. Vorschrift aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370 /2007 herausgenommen wird

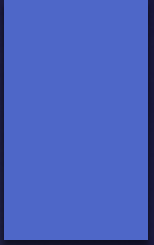
b) Notifizierung nach Art. 108 AEUV


Notifizierungspflicht:

- ▶ die angemeldete Maßnahme/allg. Vorschrift fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- ▶ die angemeldete Maßnahme/allg. Vorschrift muss nach den Art. 93 und 107 AEUV gewürdigt werden

Prüfungsmaßstab:

1. Die Beihilfe muss für die Abgeltung einer tatsächlichen und korrekt definierten öffentlichen Dienstleistung gewährt werden.
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich ermittelt wird, müssen zuvor in objektiver und transparenter Weise festgelegt worden sein.

- 
- ▶ **3.** Die Ausgleichsleistung darf nicht den Betrag übersteigen, der notwendig ist, um die Nettokosten zu decken, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursacht werden, wobei einem angemessenen Gewinn Rechnung zu tragen ist.



4. Wenn eine Behörde mehreren Unternehmen dieselbe öffentliche Dienstleistung überträgt, sollte der Ausgleich für die Erfüllung dieses öffentlichen Auftrags für jedes Unternehmen nach derselben Methode berechnet werden.

5. Die Beihilfe darf den Wettbewerb nicht in einer Weise verfälschen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

c) Beispiele

- ▶ Rh.-Pfalz - Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs

▶ Inhalt:

Den Unternehmen wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt Schülern, Studierenden und Auszubildenden ermäßigte Tarife einzuräumen.

- ▶ Ermäßigung: mind. 15 % des Normaltarifs
- ▶ genehmigungspflichtig von der zuständigen Behörde

Vermeidung einer Überkompensation durch:

- ▶ Allg. Vorschrift: Landesgesetz und Landesverwaltung
- ▶ Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- ▶ Notifizierung

1. Obergrenze

- ▶ Jeglicher Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen darf höchstens der Preisdifferenz zwischen dem ermäßigten Tarif für Schüler, Studierenden, Auszubildenden und dem Normaltarif für Erwachsene entsprechen.

2. Obergrenze

- ▶ nachträgliche Überkompensationskontrolle - vergleiche Durchführungsverordnung

B. Finanzierung von Behindertenverkehren

1. Gesetzliche Grundlage


- ▶ §§145 ff. SGB IX (ab 1. Januar 2018: §§ 228 - 237 SGB IX)

▶ § 145 Abs. 1 SGB IX:

"Schwerbehinderte Menschen, die infolge der Behinderungen in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörslos sind, werden von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 unentgeltlich befördert, die unentgeltliche Beförderung verpflichtet zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagspflichtiger Züge des Nahverkehrs. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist ..."

2. Inhalt der Regelungen

- ▶ Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten des § 145 Abs. 1 SGB IX sowie zur unentgeltlichen Beförderung von erforderlichen Begleitpersonen
- ▶ Erstattung der Fahrgeldausfälle nach § 148 SGB IX auf Antrag des Unternehmers

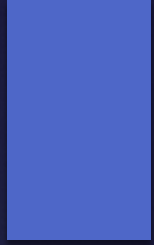
- 
- ▶ Ausgleichszahlungen erfolgen durch das jeweilige Bundesland
 - ▶ Fahrpreisausgleich ist der Umsatzsteuer unterworfen

a) Berechnung des Ausgleichsanspruchs - §§ 145 Abs. 3, 148-150 SGB IX

- ▶ Anzahl der ausgegebenen Wertmarken + 1/2 der Begleitpersonen:
alle Einwohner
- ▶ = %

Alternativ:

- ▶ § 148 Abs. 5 SGB
- ▶ Nachweis höherer Beförderungsfälle durch Verkehrszählung



b) pauschalierende Abgeltung von Fahrgeldausfällen
verfassungsgemäß

3. Verhältnis § 145 SGB IX-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

a) allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

b) Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Verordnung

Nach 145 Abs. 3 SGB IX sind die Erstattungen der Fahrgeldausfälle aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 ausgenommen worden